



Aus dem Gemeindehaus

## Mitteilungen des Gemeinderates

Text: Marc Thalmann

**Sitzung vom 10. April 2018**

### **Kommunale Gebührenverordnung wird an der kommenden Gemeindeversammlung behandelt**

**Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wurde die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) aus dem Jahr 1966 aufgehoben. Daher sind nun alle Gemeinden gehalten, eine Rechtsgrundlage auf kommunaler Ebene zu schaffen, um Gebühren erheben zu können.**

Die Gemeindeordnung sieht in Art. 12 lit b vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden, was sie in der Vergangenheit auch bereits verschiedentlich z.B. mit der Abwasser- oder der Abfallverordnung getan hat.

Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat dann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive im Tarif sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind (das heisst in der Regel höchstens 500 Franken betragen) und für Routinehandlungen verlangt werden.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage.

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und das im Einzelfall anwenden. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

### **Voraussetzungen für das Einbürgerungsverfahren festgelegt**

**Mit Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) und der Bürgerrechtsverordnung (BüV) per 1.1.2018 wurden die Verfahrensabläufe im Einbürgerungsverfahren neu definiert. So obliegt es künftig der Gemeinde die materiellen Voraussetzungen des Gesuches anhand von Unterlagen, Tests (z.B. KDE, Grundkenntnisse) und/oder einem Gespräch zu prüfen.**

Dabei gilt es, das Verfahren in jenen Punkten zu definieren, in welchen der Gemeinde Handlungsspielraum eingeräumt wird. So kann sie festlegen, ob der Kantonale Deutschtest (KDE) bereits bei Einreichung der Gesuchsunterlagen vorhanden sein muss oder auch im Verlauf des Verfahrens noch nachgereicht werden kann. Den Grundkenntnistest für die staatsbürgerlichen Kenntnisse kann die Gemeinde von einem durch den Kanton anerkannten Anbieter durchführen lassen. Wenn sie diesen extern durchgeführten Test als obligatorisch festlegen will.

Aufgrund der Erfahrungen aus bisherigen Einbürgerungen zeigt sich, dass es für eine speditive Gesuchsbehandlung sinnvoll ist, den Sprachtest bereits bei Gesuchseinreichung zu verlangen. In der Gemeinde Seegraben ist die Anzahl der Gesuchseingänge zudem gering, weshalb es sich nicht

Aus dem Gemeindehaus

aufdrängt, die staatsbürgerlichen Kenntnisse durch eine externe Institution prüfen zu lassen. Dies wird auch künftig anhand eines Gespräches mit der Bürgerrechtskommission geprüft werden.

## **Jahresbewilligung 2018 für die Jucker Farm AG erteilt**

**Aufgrund der im vergangenen Jahr gemachten Erfahrungen mit der Ganzjahresbewilligung, erteilte der Gemeinderat der Jucker Farm AG auch für dieses Jahr eine solche.**

Das vergangene Jahr zeigte, dass die Zusammenarbeit zwischen der Jucker Farm AG und der Gemeinde wiederum gut funktioniert hat. Daher sieht der Gemeinderat die Voraussetzungen gegeben, der Jucker Farm AG auch dieses Jahr eine Jahresbewilligung zu erteilen. Neu findet nur noch im Herbst eine definierte Saison statt. Diese dauert vom 1. September bis am 31. Oktober 2018. Für die Auf- und Abbau der jeweiligen Inszenierungen sind zwei Wochen vor und nach den Themenblöcken vorgesehen.

Das Verkehrskonzept soll in gleichem Rahmen mit wenigen Anpassungen während der Herbstsaison weitergeführt werden.

## **Erteilte Baubewilligungen**

- Bauherrschaft:** Flüeler-Messikommer Simone und Stefan, Jonastrasse 44, 8636 Wald
- Grundeigentümer:** Messikommer Werner, Rutschbergstrasse 1, 8607 Seegräben
- Projektverfasser:** Architekturbüro Werner Messikommer, Rutschbergstrasse 1, 8607 Seegräben
- Bauobjekt:**
- Teilersatz des Holzschopfs Assek. Nr. 29 mit Einbau Stöckli-Wohnung
  - Nutzungsänderung Kuhstall im EG in Aufenthaltsraum (bereits ausgeführt)
  - Nutzungsänderung Heulager im OG in Lagerraum
- Ort:** Grundstück Kat. Nr. 4297, Rutschbergstrasse, 8607 Seegräben
- 
- Bauherrschaft:** Flüeler-Messikommer Simone und Stefan, Jonastrasse 44, 8636 Wald
- Grundeigentümer:** Messikommer Werner, Rutschbergstrasse 1, 8607 Seegräben
- Projektverfasser:** Architekturbüro Werner Messikommer, Rutschbergstrasse 1, 8607 Seegräben
- Bauobjekt:**
- Anbau Doppelgarage, innere Umbauten mit Fassadenänderung Gebäude Assek. Nr. 29
  - Abbruch ehemaliger Saustall
- Ort:** Grundstück Kat. Nr. 4297, Rutschbergstrasse, 8607 Seegräben